



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 30. Oktober 1990
GZ.711/90, Kl.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 56 GE/9.90

Datum: 2. NOV. 1990

Verteilt 2. Nov. 1990 H.H.

Dr. Pöllauer

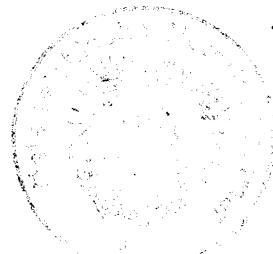
Betrifft: Stellungnahme zum Unternehmerbuchgesetz;
zu Zl. 10.004/78-I 3/90 des Bundesministeriums
für Justiz

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzent-
wurf.

Der Präsident-Stellvertreter:

Beilagen

Krenhuber
(Dr. Karl Krenhuber)





ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 29. Oktober 1990
GZ. 711/90, Kl.

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Unternehmerbuchgesetz,
GZ. 10.004/78-I 3/90

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und der damit zusammenhängenden Regelungen.

Das österreichische Notariat sieht in der Reform der Führung des Handelsregisters eine dringend notwendige Maßnahme, begrüßt die Vorbereitungen hiezu und erklärt sich neuerlich bereit, den in seinen Kräften stehenden Beitrag zur bestmöglichen Realisierung der Reformüberlegungen zu leisten. Daß die Umstellung sinnvollerweise nur im Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung liegen kann, hat in eindrucksvoller Weise das ADV-unterstützte Grundbuch bewiesen. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß das ADV-Grundbuch, wie eine Umfrage gezeigt hat, die vorbehaltlose Zustimmung der österreichischen Notare gefunden hat. Eine Fortführung des Handelsregisters durch Mittel der herkömmlichen Bürotechnik ist insbesondere im Wiener Handelsregister, wie die täglichen Schwierigkeiten beweisen, nicht mehr zweckmäßig, ja für die Zukunft auch nicht mehr möglich.

Aus den genannten Gründen, die auch in den Erläuternden Bemerkungen zutreffend angeführt sind, ersucht das österreichische Notariat, die Einführung des ADV-Unternehmerbuches als möglichst dringliches Anliegen zu betrachten. Nach dem Erwerbsgesellschaftengesetz-EGG; BGBlNr. 257/90, werden ab 1. Jänner 1991 diese Gesellschaften nach § 1 Zif 1 und 2 dieses Gesetzes in das Handelsregister, zukünftig Unternehmerbuch, einzutragen sein. Es erscheint zweckmäßig,

./.

- 2 -

daß zu diesem Zeitpunkt die angeführten Gesellschaften nicht mehr in das konventionell geführte Handelsregister eingetragen werden, sondern bereits in das neu zu schaffende Unternehmerbuch, um eine spätere Übertragung oder zwischenzeitige Doppelgeleisigkeit der Eintragungen vermeiden zu können. Auch aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, möglichst rasch das Inkrafttreten des Unternehmerbuchgesetzes zu erreichen.

Zum vorgelegten Gesetzesentwurf, der insgesamt außerordentlich begrüßt wird, werden in einigen Detailbestimmungen, vor allem zur besseren Klarstellung, nachstehende Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge vorgebracht:

1. Abschnitt, Allgemeine Bedingungen:

Zu § 1:

Was den Begriff "Unternehmerbuch" anlangt, überzeugen die Erläuterungen, warum dieser an die Stelle des bisherigen Begriffes "Handelsregister" treten soll. Diesem neuen Begriff wäre auch gegenüber einer Bezeichnung "Firmenbuch" oder "Firmenregister" der Vorzug zu geben, da unter Firma ja eigentlich nicht das Unternehmen, sondern nur dessen Name zu verstehen ist, die Eintragungen aber weit über den Namen hinausgehen.

Zu § 2:

Die in den Erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck gebrachte Absicht, daß die Unternehmen von Gebietskörperschaften als wesentlicher Faktor des Wirtschaftslebens aus Transparenzgründen in jedem Fall eintragungspflichtig sein sollen, wird sehr begrüßt. Es wird jedoch zu überlegen gegeben, ob das gewünschte Ziel in jedem Fall durch die (in Z 2 vorgenommene) bloße Zitierung der in § 33 HGB bezeichneten juristischen Personen herbeigeführt werden kann oder doch besser ausdrücklich gesagt werden sollte, daß die Unternehmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gebietskörperschaften) in das Hauptbuch einzutragen sind. Die Zweifel werden auch durch die ausdrückliche gesonderte Erwähnung der in Zif 12 genannten Unternehmen genährt, da diese doch auch unter § 33 HGB fallen müßten. Vermutlich sollte Zif 12 bloß als Zuständigkeitsvorschrift zu verstehen sein.

- 3 -

Zu § 3:

Zu § 3 Zif 4 lit b):

Die Formulierung, daß bei den vertretungsbefugten Organen die ihre Vertretungsbefugnis betreffenden Umstände einzutragen sind, wird besonders begrüßt. Im Hinblick auf die stets gewünschte Klarheit eines Registerausdruckes wird dringend gebeten, sich nicht wie bisher mit einer Generalklausel zu begnügen, sondern die Vertretungsbefugnis bei jedem Vertretungsorgan einzeln zum Ausdruck zu bringen. Gerade die diesbezügliche derzeitige Regelung stellt für den ungeübten Einsichtnehmer einen Unübersichtlichkeits- und Unsicherheitsfaktor dar, der im Zuge der Umstellung auf ADV und den damit geschaffenen technischen Möglichkeiten ohne großen verwaltungstechnischen Aufwand behoben werden könnte.

Zu § 3 Zif 7 lit b):

Es erscheint sinnvoll, den nach dem Strichpunkt folgenden Satzteil "die Auflösung auch dann, wenn gleichzeitig ein neuer Unternehmer eingetragen wird" ersatzlos zu streichen. Dieser zu streichende Satz ist offensichtlich der Bestimmung des § 40 Zif 5 lit f) HRV entnommen, wobei in dieser Bestimmung ausschließlich Eintragungen in Abteilung A des jetzigen Handelsregisters geregelt werden. Bei juristischen Personen wäre dieser Nebensatz wenig sinnvoll.

Zu § 4:

Es wird angeregt zu überlegen, ob es den Gesetzestext leichter lesbar machen würde, wenn allenfalls eine allgemeine Bestimmung aufgenommen wird, wonach natürliche Personen mit dem Geburtsdatum einzutragen sind. Durch eine derartige zusammengefaßte Bestimmung könnte das oftmalige Wiederholen der Notwendigkeit der Eintragung des Geburtsdatums erspart werden.

Zu § 4 Zif 2 (§ 3 Zif 4 b)), § 3 Zif 7 b):

Auch bei Personengesellschaften wäre wie bei juristischen Personen ausdrücklich auch die Eintragung der die Vertre-

- 4 -

tungsbefugnis betreffenden Umstände (analog § 3 Zif 4 lit b)) und der Auflösung und Fortsetzung (analog § 3 Zif 7 lit b)) vorzusehen. Unter die gemäß § 3 "jedenfalls" vorzunehmenden Eintragungen fallen die beiden vorgenannten Eintragungen nicht, da sich die diesbezüglichen Regelungen des § 3 Zif 4 lit b) bzw. § 3 Zif 7 lit b) ausdrücklich nur auf juristische Personen, nicht jedoch auch auf die Personengesellschaften beziehen.

Zu § 5 Zif 5:

Der in dieser Gesetzesbestimmung enthaltene Satzteil "sowie die Einbringung nach § 1 Abs 2 und § 8 des Strukturverbesserungsgesetzes, BGBlNr.69/1969, sämtliche in der jeweils geltenden Fassung" erscheint im Sinne der Vollständigkeit des Handelsregisters zweckmäßig, jedoch nicht unproblematisch. § 1 Abs 2 Strukturverbesserungsgesetz betrifft die Einbringung eines Betriebes (Teilbetriebes) einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft, § 8 des genannten Gesetzes erfaßt die Einbringung von Betrieben (Teilbetrieben) eines Einzelunternehmers oder einer Gesellschaft, bei der die Gesellschaft als Mitunternehmer anzusehen ist, in eine Kapitalgesellschaft. Diese Einbringungen von Sacheinlagen erfolgen im Wege einer Einzelrechtsnachfolge der übernehmenden Gesellschaft, sodaß dazu gesonderte Übertragungsakte erforderlich sind.

Im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 1 Abs 2 Strukturverbesserungsgesetz bzw. § 8 Strukturverbesserungsgesetz wird derzeit in das Handelsregister nur die Erhöhung des Stamm- bzw. Grundkapitals eingetragen. Die Einbringung selbst ist nicht Gegenstand einer Eintragung. Falls daher eine Einbringung ohne Kapitalerhöhung vorgenommen wird, kommt es entsprechend der neuen Regelung zur Aufnahme des rechtsgeschäftlichen Vorganges in das Register, der bisher nach außen hin nicht deklariert wurde. In diesem Zusammenhang wäre es zweckmäßig klarzustellen, daß dieser Eintragung der Einbringung keine konstitutive sondern bloß deklarative Wirkung zukommt.

Zu § 6:

Da es auch bei Genossenschaften Einbringungen nach § 1 Abs 2

- 5 -

Strukturverbesserungsgesetz geben kann, wären zur Übereinstimmung mit der neuen Regelung des § 5 Zif 5 letzter Fall, auch diese einzutragen.

Zu § 7:

Die Schaffung einer Beilagensammlung wird ausdrücklich begrüßt, da sie wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird, auch nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten ebenfalls elektronisch gespeichert werden sollen. Dadurch kann in Zukunft wegen der elektronischen Einsichtnahme der Parteienverkehr beim Gericht auf ein Mindestmaß reduziert und ein ähnlicher Rationalisierungseffekt erzielt werden wie im ADV-Grundbuch.

Zu § 9:

Die Befassung der zuständigen gesetzlichen Interessensvertretung soll nach dem Entwurf gegenüber bisher abgeschwächt werden. In diesem Zusammenhang darf jedoch festgehalten werden, daß die bisherige Gutachtertätigkeit der zuständigen Handelskammern sich im Interesse der Gerichte und der Parteien durchaus bewährt und eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung dargestellt hat. Die künftige Regelung könnte jedoch unabsehbare Schwierigkeiten nach sich ziehen, z. B. wenn die Handelskammer untätig bleibt und sich das Gericht auf andere Weise Beweis oder Bescheinigung über das Vorliegen bestimmter Eintragungsvoraussetzungen tatsächlicher Art verschaffen muß. Um solche Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte die Befassung der zuständigen gesetzlichen Interessensvertretung durch das Gericht nicht nur nach dem vorgeschlagenen § 9 mit einer Verschweigungsmöglichkeit durch die Interessensvertretung möglich sein, sondern ausdrücklich bestimmt werden, daß über Ersuchen des Gerichtes die zuständige Interessensvertretung verpflichtet ist, ein Gutachten abzugeben. Darüberhinaus muß durch eine entsprechende gesetzliche Regelung sichergestellt werden, daß eine ebensolche verpflichtende Gutachtenserteilung auch über Antrag einer Partei zu erfolgen hat. Die Parteien wollen nämlich schon vor der Errichtung kostenverursachender Verträge, Protokolle und Eingaben Klarheit z.B. über Firmawortlaut oder Protokollierungsfähigkeit haben. Die Vorlage des von der Partei

- 6 -

eingeholten Gutachtens bei der Antragstellung an das Gericht führt überdies zu einer Entlastung des Gerichtes und Beschleunigung der Erledigung.

Zum 2. Abschnitt, Verfahren:

Es darf darauf hingewiesen werden, daß sich nach Ansicht der gefertigten Kammer durch die gemäß Artikel XXII des Entwurfes verfügte Aufhebung des FGG und der HRV und gemäß § 10 verfügte grundsätzliche Anwendung des Außerstreitgesetzes doch gewisse Unterschiede in den bisherigen und künftigen Verfahrensvorschriften ergeben.

§ 26 HRV, § 2 Zif 8 AußerStrG:

In der Praxis von ganz außerordentlicher Bedeutung ist die gem. § 26 HRV mögliche Zwischenverfügung (Vorerledigung). Die Zwischenverfügung bis zur Beseitigung eines behebbaren Mangels ist sowohl im Interesse des Gerichtes als auch der Parteien, weil ohne eine solche sowohl für die Gerichte als auch für die Parteien ein erhöhter Arbeits- und Kostenaufwand gegeben wäre. Darüberhinaus könnten vor allem bei befristeten Antragstellungen (z.B. nach dem Strukturverbesserungsgesetz) bei Eintragungsablehnung anstelle einer Vorerledigung für die Parteien größte Nachteile entstehen. Es wird daher dringend gebeten, über § 26 HRV bzw. § 2 Zif 8 Außerstreitgesetz hinausgehend eine entsprechende Bestimmung in das Unternehmerbuchgesetz aufzunehmen, wonach bei Vorliegen eines behebbaren Eintragungshindernisses vor Ablehnung des Eintragungsantrages eine befristete Verbesserungsmöglichkeit einzuräumen ist.

Zum 3. Abschnitt, Bestimmungen für das ADV-Unternehmerbuch:

Zu § 26:

Es wird ersucht, dem § 26 folgende neue Fassung zu geben:

"(1) Der Bundesminister für Justiz hat unter Bedachtnahme auf die technischen Möglichkeiten Rechtsanwälten auf Antrag die Befugnis zur Unternehmerbuchabfrage mit Bescheid zu erteilen.

(2) Die Notare sind verpflichtet, in ihrer Amtskanzlei die technischen Voraussetzungen für die Unternehmerbuchabfrage zu schaffen. Der Bundesminister für Justiz hat nach Anhörung der Österreichischen Notariatskammer unter Bedachtnahme auf die technischen Gegebenheiten für die einzelnen Amtsstellen von Amts wegen mit Bescheid den Zeitpunkt festzusetzen, bis zu dem die technischen Voraussetzungen zur Unternehmerbuchabfrage geschaffen sein müssen. Der Bundesminister für Justiz hat unter Bedachtnahme auf die technischen Gegebenheiten Notaren die Befugnis zur Unternehmerbuchabfrage auf Antrag auch vorher zu erteilen."

Zur Erläuterung dieses Ersuchens wird darauf hingewiesen, daß die Österreichische Notariatskammer der Meinung ist, daß in analoger Übernahme der für das ADV-Grundbuch maßgeblichen Bestimmungen des § 6 GUG auch für den Bereich des Unternehmerbuchs dem Bundesminister für Justiz die Möglichkeit einzuräumen ist, dem einzelnen Notar die Pflicht aufzuerlegen, die technischen Voraussetzungen zur Unternehmerbuchabfrage in seiner Amtsstelle zu schaffen, und damit auch ohne Antragstellung des Notars die Einsichtgewährung an die Bevölkerung in jeder Notariatskanzlei und damit an Orten, wo sich zwar ein Notar aber kein Gericht befindet, sicherzustellen. Dies erscheint umso sinnvoller, da die technischen Voraussetzungen zur Grundbuchsabfrage bereits in fast allen Notariatskanzleien vorhanden sind und spätestens nach vollständiger Grundbuchsumstellung in allen Notariatskanzleien vorhanden sein müssen.

Im Hinblick auf die ohnehin vorhandenen technischen Einrichtungen soll mangels Antragstellung die Verpflichtung des Notars durch den BMfJ möglich sein, damit einer interessierten Öffentlichkeit die Einsichtmöglichkeit nicht nur in das ADV-Grundbuch, sondern auch in das Unternehmerbuch zu gewähren ist, was zweifellos wesentlich dem besseren Zugang zum Unternehmerbuch dienen würde.

Zum 4. Abschnitt, Artikel I, Änderungen des Handelsgesetzbuches:

Zu § 32 a Handelsgesetzbuch:

Zu § 32 a (2) wäre (zumindest in den Erläuternden Bemerkun-

- 8 -

gen) klarzustellen, daß die Antragstellung auf Eintragung eines Verlassenschaftsprovisoriums wie bisher durch sämtliche Gesellschafter zu erfolgen hat, um die Einhaltung der für den Fall des Todes vorgesehenen gesellschaftsvertraglichen Regelungen sicherzustellen.

Zum 4. Abschnitt, Artikel III, Änderungen des GmbH-Gesetzes:

Zu § 26 GmbH-Gesetz:

Es wird vorgeschlagen, entsprechend dem ursprünglichen Entwurf und dem Reformvorschlag für ein ADV-Handelsregister, ausgearbeitet von der Arbeitsgruppe Handelsregisterrecht im Ludwig Boltzmann-Institut für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen, folgend die Beglaubigung der Geschäftsführerunterschriften vorzusehen. Das Erfordernis der Beglaubigung gerade in diesem Fall würde nicht nur die Richtigkeit der Unterschriften der Geschäftsführer gewährleisten, sondern würde die Beglaubigung den Geschäftsführern Gelegenheit geben, sich im Zusammenhang mit der Gesellschafterliste über die damit verbundenen Rechtsfolgen, seien es die zivilrechtlichen Folgen (z.B. Schadenersatz) oder die strafrechtlichen Folgen (z.B. § 122 ff GmbHG) sowie auch über allfällige abgabenrechtliche Erfordernisse (z.B. eine Anzeigepflicht zur Bemessung der Zessionsgebühr nach § 33 TP 21 GebG), belehren zu lassen.

Da der Gesellschafterliste künftig erhöhte Bedeutung zu kommt, erscheint die Beglaubigung der Geschäftsführerunterschriften nicht nur zweckmäßig, sondern auch notwendig. In aller Regel werden mit einem solchen Erfordernis keine besonderen Unbequemlichkeiten für die Betroffenen verbunden sein, da im Zusammenhang mit der einer neuen Gesellschafterliste vorangehenden Abtretung ohnehin ein Notar eingeschaltet sein muß.

Zu § 30 lit f) GmbH-Gesetz:

Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung dahingehend zu ergänzen, daß auch bei Namensänderungen der Aufsichtsratsmitglieder eine Anmeldungs-, Veröffentlichungs- und Einreichungspflicht besteht, damit sowohl aus dem Unternehmerbuch

- 9 -

als auch aufgrund der Veröffentlichungen der jeweils richtige letzte Stand ersichtlich ist.

Zu § 44 Abs 2 GmbH-Gesetz (§ 51 Abs 1 GmbHG, §§ 148 Abs 1, 198 AktG):

Die notarielle Tätigkeit sollte in § 44 (2), § 51 (1) GmbHG und §§ 148 (1), 198 AktG gleichlautend bezeichnet werden, wobei (im Hinblick auf §§ 76 ff NO, insbesonders dem in Novellierung befindlichen § 89 a NO) dem Begriff "Beurkundung" (allenfalls "Bestätigung") gegenüber "Beglaubigung" der Vorzug zu geben ist.

Überdies ist die Österreichische Notariatskammer der Meinung, daß der anlässlich einer Änderung des Gesellschaftsvertrages (der Satzung) vorzulegende vollständige neue Wortlaut des Gesellschaftsvertrages (der Satzung) eine Kompilation des in das Handelsregister eingetragenen (und nicht des zum Unternehmerbuch eingereichten) Textes und der angemeldeten Änderungen sein soll. Maßgeblich für die Gültigkeit ist nicht die Einreichung, sondern nur die Eintragung des Gesellschaftsvertrages (der Satzung) bzw. seiner (ihrer) Änderungen. Der beglaubigte vollständige neue Wortlaut soll daher die zuletzt durch die bisherigen Eintragungen (und nicht bloß Einreichungen) in das Handelsregister bzw. künftig Unternehmerbuch geltende Fassung des Gesellschaftsvertrages (der Satzung) in der durch die angemeldete Abänderung geänderten Fassung darstellen.

Zu § 88, 89 Abs 4 GmbHG:

Aus der Praxis zeigt sich, daß es zweckmäßig wäre, zur Anmeldung der Auflösung und ersten Liquidatoren zumindest subsidiär (an Stelle der oftmals nicht mehr aktiven Geschäftsführer) die ersten Liquidatoren vorzusehen.

Zum 4. Abschnitt, Artikel XV., Änderung des Gerichtskommis-särs gesetzes:

Zu § 2 b):

Durch diese Bestimmung in Verbindung mit dem wie oben er-

sucht abgeänderten § 26 UntBuG soll jedem Notar die Verpflichtung auferlegt werden, ebenso wie das Gericht jedermann Einsicht in das Unternehmerbuch zu gewähren. Dies bringt, wie bereits ausgeführt, eine weitere Verbesserung des Zuganges zum Unternehmerbuch für die rechtsuchende Bevölkerung, insbesondere auch an jenen Orten, an denen kein Gericht besteht, wohl aber eine Notarstelle vorhanden ist.

Zur Klarstellung wird jedoch gebeten, § 2 b Abs 2 wie folgt zu ergänzen:

"(2) Er hat im Rahmen dieser Befugnis jedermann die Einsicht in das Unternehmerbuch zu gewähren (§ 25 UntBuG) und die ausgefertigten Abschriften zu beglaubigen, soferne nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird (§ 9 HGB)."

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des Abs 2 soll klargestellt werden, daß auch die durch den Notar als Gerichtskommissär hergestellten Unternehmerbuchabschriften - wie im § 9 HGB neu vorgesehen - grundsätzlich zu beglaubigen sind und diese Beglaubigung im Rahmen der gerichtskommissionellen Tätigkeit ohne zusätzliches Entgelt und nicht etwa als nach NTG gesondert gebührenpflichtige Beglaubigung nach den Bestimmungen der Notariatsordnung vorzunehmen ist.

Sollte im § 9 HGB neu - entgegen dem Entwurf - vorgesehen werden, daß die Beglaubigung nicht der Regelfall sein, sondern nur über Antrag erfolgen soll, wäre dementsprechend auch der zweite Satzteil des § 2 b) GKG zu fassen, etwa wie folgt: ".... und die ausgefertigten Abschriften über Antrag zu beglaubigen (§ 9 HGB)".

Im § 2 b) Abs 3 ist ein Schreibfehler unterlaufen; in der zweiten Zeile hat es richtig "nach den" (statt "nach dem") zu lauten.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.

Der Präsident-Stellvertreter:

L.S. Dr. K r e n h u b e r e.h.

(Dr. Karl Krenhuber)